

Neue Gemeindeordnung, wichtige Änderungen

Abkürzungen

GO / nGO	Gemeindeordnung / neue Gemeindeordnung
KV / nKV	Kantonsverfassung / neue Kantonsverfassung
GG	Gemeindegesezt
GPR	Gesezt über die Politischen Rechte

Legende Änderungen

Fett: **neue Fassung nach Vorprüfung**

Durchgestrichen: ~~bisherige Fassung~~

Normalschrift: unverändert

Kurzfassung Revisionsumfang:

- Das Wahlverfahren muss dem neuen Gesezt über die politischen Rechte angepasst werden. Gegenwärtig ist das bisherige Verfahren „gedruckte Wahlzettel bei Erneuerungswahlen“ nicht befriedigend gelöst. Als Variante eignet sich das Verfahren „leere Wahlzettel mit Beiblatt bei Erneuerungswahlen“. Momentan ist das Gesezt über die Politischen Rechte wieder im Kantonsrat in Bearbeitung, die bisherige Möglichkeit für Erneuerungswahlen „gedruckte Wahlzettel bei Erneuerungswahlen – ohne Wahlzettel pro Wahlvorschlag“ soll wieder möglich werden.
- Der Urnenabstimmung sind neu nicht nur die Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, sondern auch Ausgaben ab einer in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Höhe (obligatorisches Finanzreferendum). In Zukunft sind über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von 200'000 Franken an der Urne zu befinden.
- Die Primarschulpflege wird von 6 auf 5 Mitglieder reduziert.
- Die kantonale Ombudsperson kann neu durch Betroffene bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Verwaltung sowie den Behörden beigezogen werden.
- Die weiteren Anpassungen sind rein formeller Art bezüglich Formulierung und Darstellung.

Terminplan

Ende Mai 2009, Vernehmlassung

Ende Juni 2009, Vorprüfung (2-3 Monate)

30. September 2009, Vorberatende Versammlung

29. November 2009, Urnengang (Material an VRSG 14.10.2009)

Art	Text neue Fassung	Kommentare
3	<p>Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Politische Rechte</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte sowie der Friedensrichter.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>22 KV, §§ 2 f. GPR, § 40 GG, GPR 23</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in die Gemeindevorstehererschaft (GR) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR) kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben (§ 23 Abs. 3 GPR). Fehlt eine solche Regelung, so ist in diese anderen Organe (gilt nicht für GR) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat. Letzteres gilt insbesondere auch bei Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p>
4	<p>Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimm-</p>	<p>GRP 12</p> <p>Die neuen Bestimmungen und Bezeichnungen im Gesetz über die Politischen Rechte sind</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und Abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahltag und die Gemeindeversammlungen fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Wahlgesetz.</p>	<p>in die Gemeindeordnung zu übernehmen.</p> <p>Abs. 1: Die Gemeindevorsteherchaft ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 2 GPR). Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>
5	<p>Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates 2. 4 5 Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege 3. 5 Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission 4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten 5. den Friedensrichter 6. 4 Mitglieder der Bürgerrechtskommission 	<p>nKV 86 Abs. 2 lit. a</p> <p>Ziffer 2.: Die Neuausrichtung mit der geleiteten Schule hat das Aufgabengebiet der Primarschulpflege erheblich verändert und führt zu einer Entlastung der Behörde. Die Primarschulpflege beantragt die Reduktion der Mitglieder.</p> <p>Ziffer 4.: Die Reorganisation des Betreuungswesens auf das Jahr 2010 hin führt zu neuen Zuständigkeiten. Gemäss dem Entwurf zum Anschlussvertrag an die Gemeinde Feuerthalen wird der Gemeindeammann und Betriebsbeamte durch die Präsidenten der Verbandsgemeinden gewählt.</p>
6	<p>Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten die Bestimmungen</p>	<p>GPR 61</p> <p>Es ist geplant, das Gesetz über die Politischen Rechte dahingehend zu ändern, dass</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>des Wahlgesetzes über das Wahlvorschlagsverfahren, gedruckte Wahlzettel und Urnenwahl.</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Variante (leere Wahlzettel, wenn Gesetz über die Politischen Rechte nicht fristgerecht angepasst wird):</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.</p>	<p>wieder, wie früher im Wahlgesetz, gedruckte Wahlzettel verwendet werden können (Antrag RR vom 12. November 2008 an den KR). D.h. wenn weniger oder die gleiche Zahl der erforderlichen Personen im Vorverfahren vorgeschlagen sind, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet, wenn mehr Personen vorgeschlagen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet.</p> <p>Verzichtet die Gemeinde darauf, für die Wahl einer bestimmten Behörde zwingend ein Beiblatt vorzuschreiben, kann die wahlleitende Behörde im Einzelfall gleichwohl ein solches einsetzen (vgl. § 61 Abs.1).</p> <p>Variante, leere Wahlzettel</p> <p>Das bisher angewendete Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln ist mit dem neuen Gesetz über die Politischen Rechte nachteilig abgeändert worden. Mit der aktuellen Fassung muss für alle Wahlvorschläge pro Behörde je ein gedruckter Wahlzettel beigelegt werden. D.h. wenn für den Gemeinderat sechs Wahlvorschläge eingereicht werden, muss für jeden Wahlvorschlag ein Wahlzettel und zusätzlich ein leeren Wahlzettel gedruckt und verteilt werden. Dies ist für die Wählenden unübersichtlich.</p> <p>Bei dieser Variante ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen.</p>
7	<p>Ersatzwahlen</p> <p>Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht</p>	<p>Bei diesem Varianten ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen.</p> <p>GPR 61, Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorge-</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare												
	<p>erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der in Art. 5 genannten Organe gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über das Wahlvorschlagsverfahren, stille Wahl und Urnenwahl.</p>	<p>schlagen worden sind.</p>												
7a	<p>Obligatorische Urnenabstimmung / Finanzreferendum</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.</p>	<p>Ziffer 1.: Art. 89 Abs. 2 KV ist direkt anwendbar ab 1. Januar 2006.</p> <p>Ziffer 2.: Neue Ausgaben (einmalige und jährlich wiederkehrende) erfordern ein Kreditbewilligungsverfahren (§ 119 GG i.V.m. §§ 24 ff. FHG, § 22 Abs. 1 KSGH). Die zweistufige Kreditbewilligung umfasst einen Verpflichtungskredit und einen Voranschlagskredit (vgl. §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1 FHG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Damit bewilligen die Stimmberechtigten an der Urne einen Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe (vgl. § 24 Abs. 1 FHG). Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Verpflichtungskredit und hat die Gemeinde eine Wahlfreiheit bezüglich der Mehrausgabe (so dass die Mehrausgabe nicht im Sinne von § 121 GG gebunden ist), ist ein Zusatzkredit einzuholen (vgl. § 120 GG).</p> <p>Vergleich zu anderen Gemeinden:</p> <table border="1" data-bbox="1151 1197 2112 1342"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>einmalig</th> <th>wiederkehrend</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Benken</td> <td>Fr. 750'000</td> <td>Fr. 150'000</td> </tr> <tr> <td>Dachsen</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>Fr. 250'000</td> </tr> <tr> <td>Marthalen</td> <td>Fr. 500'000</td> <td>Fr. 150'000</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	einmalig	wiederkehrend	Benken	Fr. 750'000	Fr. 150'000	Dachsen	Fr. 1'000'000	Fr. 250'000	Marthalen	Fr. 500'000	Fr. 150'000
Gemeinde	einmalig	wiederkehrend												
Benken	Fr. 750'000	Fr. 150'000												
Dachsen	Fr. 1'000'000	Fr. 250'000												
Marthalen	Fr. 500'000	Fr. 150'000												

Art	Text neue Fassung	Kommentare
		<p>Ossingen Fr. 2'000'000 Fr. 200'000 Trüllikon Fr. 300'000 Fr. 40'000 Uhwiesen Fr. 3'000'000 Fr. 100'000</p> <p>Bemerkung: Die Gemeinden können in der GO fakultativ weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der GV der Urnenabstimmung unterstellen (Art. 86 Abs. 2 lit. b KV). Vorbehalten bleiben jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (z.B. § 117 GG).</p>
7b	<p>Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>Zuständigkeit für die Ergreifung des Gemeindereferendums</p> <p>1. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Ziffer 1: Der massgebliche Art. 86 Abs. 3 KV ist ab dem 1. Januar 2006 direkt anwendbar und geht somit § 116 Abs. 1 Ziffer 2 GG vor. Für das Quorum ist daher einzig das Begehren von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Bemerkung zu Ziffer 2: Es können zusätzlich jene Geschäfte genannt werden, die nach dem Willen der Gemeinde von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind und damit in die abschliessende Zuständigkeit der GV fallen (Art. 86 Abs. 4 KV, § 117 GG).</p>
9	<p>Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland 	<p>Ziffer 3: Die Statuten der Zweckverbände übersteuern die Gemeindeordnung, eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich.</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
10	<p>Kompetenzen der Gemeindeversammlung</p> <p>a) Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarungen sowie deren Änderung, 4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, 5. die Übernahme von neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, Zuständigkeiten, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen, 6. die Behandlung von Initiativen und Anfragen. Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. 9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 75'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 8'000 zur Folge haben. 	<p>Ziffer 6: §§ 50 ff. GG, §§ 120, 121, 127 Abs. 4 und 5 GPR. Im Falle von Anfragen findet an der GV nur eine Beantwortung durch den GR statt (§ 51 GG).</p> <p>Ziffer 7: Art. 140 Abs. 2 KV. Diese Kompetenz betrifft nur die politische Gemeinde. Nach Art. 33 Abs. 4 KV kann die Kompetenz dem GR anstelle der GV übertragen werden.</p> <p>Ziffer 8: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 116 Abs. 5 GG die vorberatende GV für alle der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte eingeführt werden. Die GV behält das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr entzogen. Diese erfolgt an der Urne.</p> <p>Ziffer 9: Der erste Teil umschreibt die Pflicht, Anschlussverträge aller Art der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der zweite Teil ist gelangt eher selten zu Anwendung und wird auf Empfehlung des Gemeindeamtes eingefügt. Alle Aufgaben mit gesetzlichen Grundlagen sind hohheitliche Aufgaben, eine nicht hohheitliche Aufgabe ist beispielsweise die Liegenschaftenverwaltung.</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>b) Rechtsetzung</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeordnung, 1a. die Personalverordnung, 1b. die Polizeiverordnung, 2. weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung 2. die Grundsätze der Gebührenerhebung, 3. von weiteren Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>Die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. auf kommunaler Ebene in einem GV-Beschluss) enthalten zu sein (sog. Legalitätsprinzip bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Im Abgabenrecht muss ein Erlass zumindest folgende Angaben enthalten: Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Höhe der Abgaben in den Grundzügen (vgl. auch Art. 126 KV). Besteht eine diesen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage, kann der GR oder die SP auch detaillierte Ausführungsvorschriften erlassen. Diese sind dann unter den Rechtsetzungsbefugnissen des GR oder der SP aufzuführen (vgl. Art. 22 und 36 MuGO).</p>
	<p>c) Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 	<p>Ziffern 1-4: In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmungen unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG).</p> <p>Ziffer 4 (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86 und 88 Abs. 2 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die GV einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauun-</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	<p>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Bau- und Planungsrecht Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den kommunalen Richtplan 2. private Gestaltungspläne 3. Sonderbauvorschriften 4. öffentliche Gestaltungspläne 5. die Bau- und Zonenordnung 	<p>gen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des GR (§ 86 PBG).</p>
17 b)	<p>Rechtsetzung Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Polizeiverordnung 	
32	<p>Gemeindeammann und Betriebsbeamter Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter besorgt die ihn durch die gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben. Das Amtlokal wird in Abstimmung mit dem Amtsinhaber vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Im Hinblick auf die Neugestaltung des Betreuungswesens kann dieser Artikel gestrichen werden.</p>
33a	<p>Die kantonale Ombudsperson steht Personen im Verkehr mit der Verwaltung und den Behörden zur Verfügung und nimmt Beschwerden zur Prüfung entgegen.</p>	<p>nKV, Art. 81 Wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht, kann die kantonale Ombudsperson auch in</p>

Art	Text neue Fassung	Kommentare
	Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.
21	<p>Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sechs fünf Mitgliedern.</p> <p>Fünf Vier Mitglieder weden nach den Bestimmungen im „Artikel 5 Wahlen“ an der Urne gewählt. Der Delegierte des Gemeinderates ist das sechste fünfte Mitglied der Schulpflege und nicht als Präsident wählbar.</p>	
	<p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rheinau vom wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident / Der Gemeindegeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>	